

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

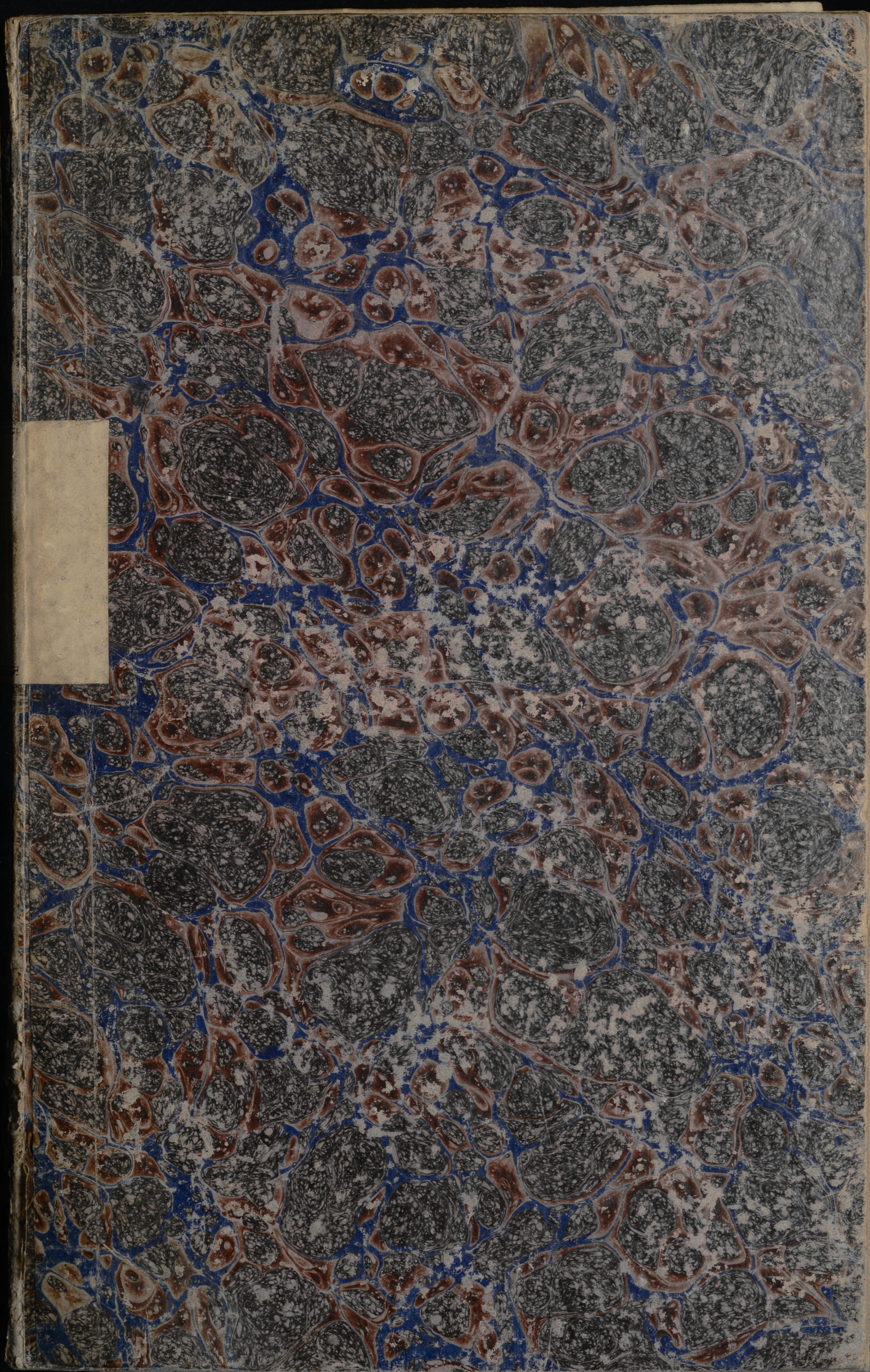
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, ferner in den Ritterschaftlichen- und Kloster-Gütern Rostocker-Districts-Oertern auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen : Schwerin, den 20sten Novemb. 1787

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1787?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873744020>

Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions-Edict,

wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen

die
Hufensteuer,

ferner in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-Gütern

Rostocker-Districts-Ortern

auch

Städtischen

Cämmerey- und Deconomie-Gütern

die diesjährige

CONTRIBUTION

zu erlegen.

Schwerin, den 20sten Novemb. 1787.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vertragliche Verbindlichkeiten

Handelsrecht

von

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

1871

Lehrbuch

von

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

von

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Handelsrecht

von

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. jur. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Brosch. 1871

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ic. ic.

Sügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädig-
sten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt-
und Amtleuten, Amts, Verwaltern, Amts-
Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern,
denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern
und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen
und jeden Unsern Untertanen und Landes-Einwoh-
nern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem dies-
jährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die or-
dentliche

dentliche Landes- Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations- Kosten- zu Reichs- Deputations- und Kreis- Tügen, auch Cammer- Zielem, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes- Grund- Geseklichen Erb- Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaassen verkündiget, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhufener	} m. V.
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhufener	
2 Rthlr. 32 fl. für den Cosaten	

diesmahl festgesezet haben, welcherhalb schon vorläufig Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benannte Unsere Ritter und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schuldig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich vestgesezten Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions- Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Antheil Unserer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr. 44 fl. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch Gehör gebend, nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes- Contribution

bution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr., sonderu
auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler
vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe,
so wohl in den Ritterschafftlichen- und Kloster- als in
den Rostocker- Districts- Städtischen- Cämmerey- und
Deconomie- Gütern, nach Vorschrift der publicirten
neuen Hufen- Catastrorum, Kraft dieses, eingefodert
und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und
jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes- Eingeseffene
in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen,
folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt	10 Rthlr. 44 fl.	} N ² / ₅
Eine halbe Hufe	5 Rthlr. 22 fl.	
Eine viertel Hufe	2 Rthlr. 35 fl.	

Diese Hufensteuer soll in neuen Zwey- Dritteln erleget,
von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage
vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in
zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf
Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezaha
let werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaas
sen auf die zum Ritterschafftlichen Catastro steuernden
Hufen geleet worden, das Contributions-Quantum,
welches Uns Unsre getreue Ritterschafft durch den un
term Dato Schwerin, den 22. September 1762. ge
troffenen Neben- Vergleich und dessen 4. S. garantiret
hat,

hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Repartition auf die Hufen halber, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm folgendergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn-, Walf-, Graupen-, Grüz-, Stamp-, und Schneide- u. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel-, Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-, Schwäler	3	
9) Sal-		

	Rthlr.	Sl.
9) Salpeter, Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, so als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Rüter und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	12	
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Innhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von
ihren Kopf steuren, wird festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder
zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur
einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk
treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zu-
gleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,
steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder
mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch
nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen ge-
pachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, son-
dern als Hufener, angesehen werden, und von den
Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Lands-
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Inha-
bern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-
Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze ge-
hoben, mit gedoppelter, von den Gutsherren und Eigen-
thümern selbst oder deren Administratoren, oder von den
Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Spe-
cification,

cification, in dem obgesetzten Termino in den Land-
kassen gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer,
unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification,
an Unsre Kenterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, be-
hält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezoge-
nen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs
vom §. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin
in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst
Edicts vom ersten October besagten Jahrs, öffentlich
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach
solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in den Landkassen gebracht, sondern unmittelbar
von Uns wahrgenommen.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und
künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den
Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städ-
tischen Kammerei- und Oeconomie-Dörfern, in den
Landkassen geht: So wird Uns doch derselbe nach Vor-
schrift des 93ten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin
festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaft-
lichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer
den Hufen, specificce besonders entrichtet.

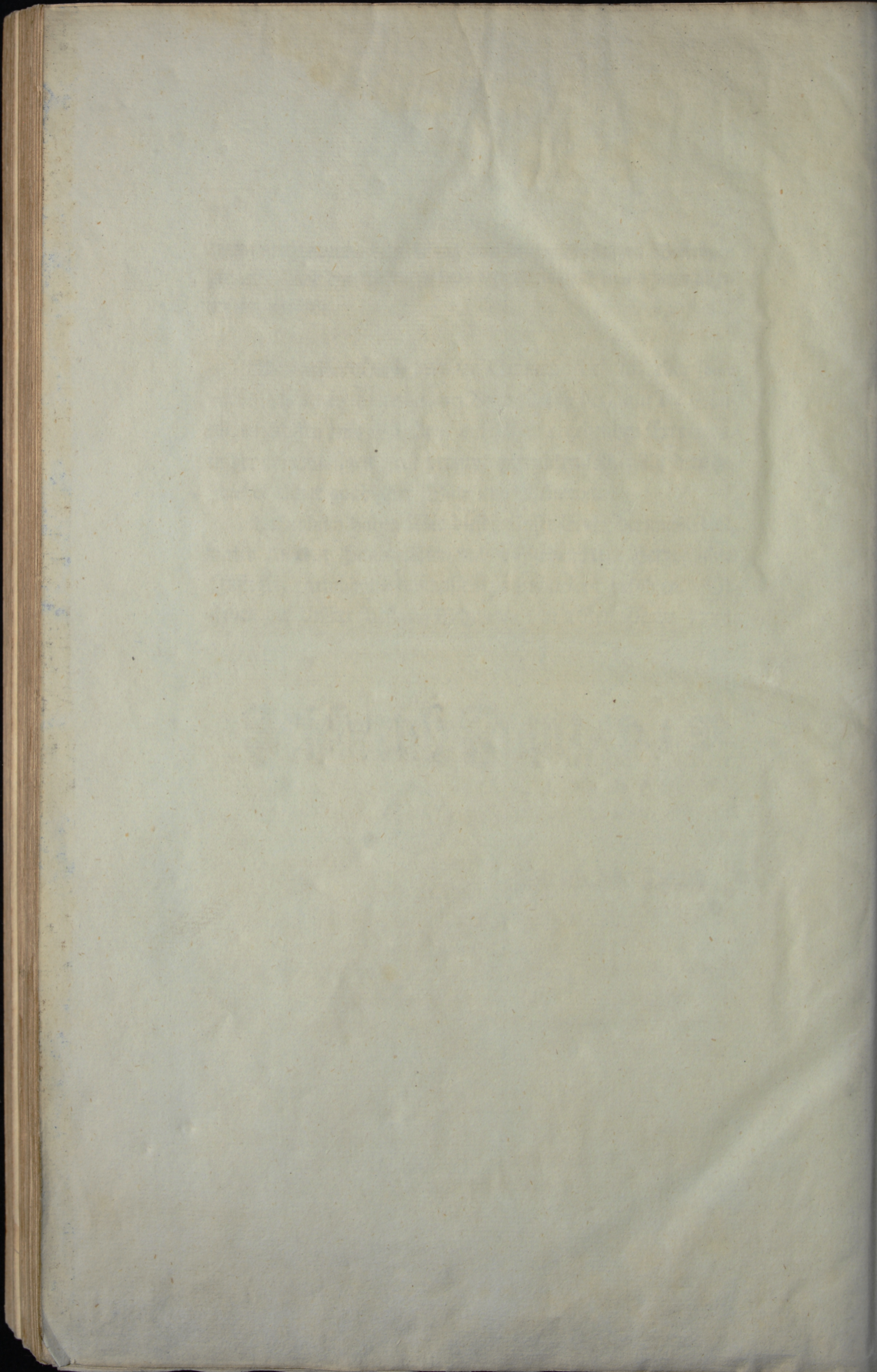
Wir

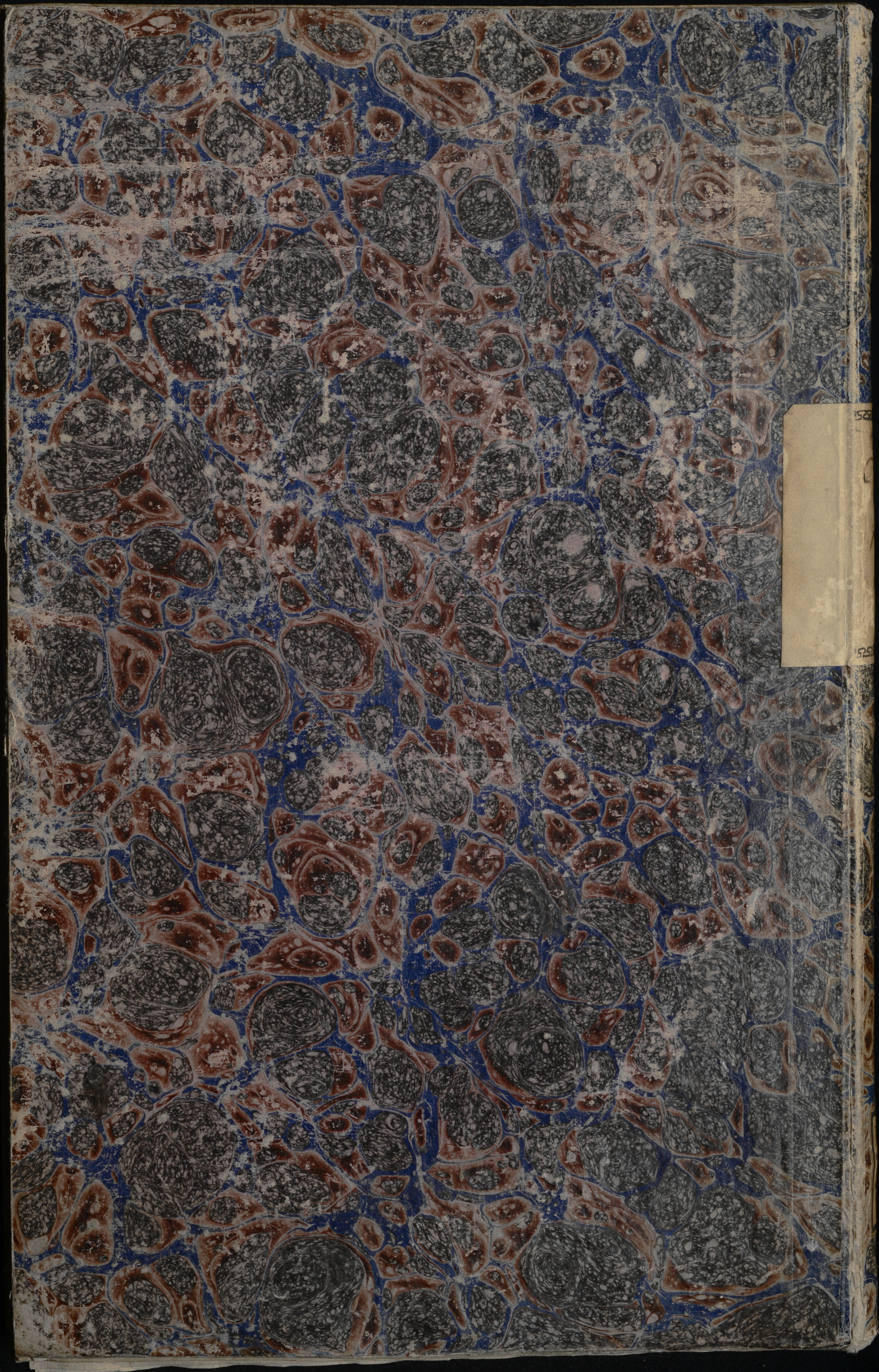
Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder
das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen
Schaden und Unkosten unfehlbar ergebender Execution,
vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlicher-
maassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer
Festung Schwerin, den 20sten November 1787.

Friederich Franz, S. z. M.







29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

